



Pet 3-19-30-2232-027257

18347 Dierhagen

Bildungswesen

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 07.09.2021 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist

Begründung

Der Petent fordert, die Ausbildungsvergütungen deutlich anzuheben bzw. den heutigen Standards anzupassen.

Zur Begründung trägt der Petent im Wesentlichen vor, dass in der Schweiz und in Österreich für eine Ausbildung in der Gastronomie deutlich höhere Löhne für Lehrlinge gezahlt werden. Österreich komme zudem in der Ausbildung für Unterkunft und Verpflegung auf. Im Vergleich dazu fielen die Ausbildungsvergütungen in Deutschland deutlich niedriger aus. Eine Ausbildung könnten sich nur noch diejenigen leisten, die bei ihren Eltern leben oder aber vom Staat subventioniert werden. Die deutschen Ausbildungsvergütungen sollten deutlich nach oben bzw. den heutigen Standards angepasst werden. Zu den weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen in der Petition verwiesen.

Zu diesem Anliegen haben den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages weitere Eingaben gleichen Inhalts erreicht, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen werden. So wird in einer Eingabe gefordert, die Höhe der Mindestvergütung für Auszubildende an den Sozialleistungen für



Lebenshaltungskosten auszurichten und einen Zuschlag für die Arbeitsleistung vorzusehen. Die Ausbildungsvergütung solle insgesamt 829 Euro betragen. Für Schulgeld solle es ergänzend Fördermittel geben. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Es handelt sich um eine Petition, die auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht wurde und zur Diskussion bereitstand. Der Petition schlossen sich 146 Unterstützer an und es gingen acht Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss hebt hervor, dass es grundsätzlich in der Verantwortung der Betriebe und der Auszubildenden als Parteien des Ausbildungsvertrages sowie, wenn Tarifverträge geschlossen werden, der Tarifpartner liegt, die Ausbildungsvergütung zu vereinbaren. Dabei muss die Vergütung nach den gesetzlichen Regelungen des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) angemessen sein. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts soll die Ausbildungsvergütung den Auszubildenden und seine unterhaltsverpflichteten Eltern bei der Lebensplanung finanziell unterstützen und sie soll die Leistungen des Auszubildenden im gewissen Umfang „entlohnern“.

Soweit mit der Petition gefordert wird, die Ausbildungsvergütungen den heutigen Standards anzupassen bzw. eine Mindestvergütung für Auszubildende vorzusehen, muss deren Höhe jedenfalls verhältnismäßig sein. Andernfalls wäre eine gesetzliche Pflicht der Betriebe, eine Vergütung in einer bestimmten Höhe zu zahlen, nicht zu rechtfertigen, da sie einen Eingriff in die im Grundgesetz gewährleisteten Rechte der Unternehmen bedeutet. Auch ist zu berücksichtigen, dass eine Mindestvergütung für alle Branchen sowie für kleine und auch für große Betriebe gilt. Vor diesem Hintergrund ist es von außerordentlicher Wichtigkeit, dass sich künftig auch kleine Betriebe eine Ausbildung



leisten können. Denn es ist nicht zu erkennen, dass eine Ausbildung für den Betrieb mit einem hohen Aufwand an Zeit und Kosten verbunden ist. Die Ausbildungsbereitschaft der Betriebe muss erhalten bleiben.

Dies berücksichtigend, begrüßt der Petitionsausschuss ausdrücklich, dass mit dem zum 1. Januar 2020 in Kraft getretenen Gesetz zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung nun eine Mindestvergütung für Auszubildende vorgesehen ist. Sie gilt für alle Auszubildende, die eine duale Berufsausbildung nach dem BBiG beziehungsweise der Handwerksordnung (HwO) absolvieren (Lernorte: Betrieb und Berufsschule). Wegen der Zuständigkeit der Länder für Schulen finden das BBiG und damit die Regelungen zur Mindestvergütung allerdings keine Anwendung auf schulische Ausbildungen. Entsprechend liegt auch das Thema „Schulgeld“ gemäß der föderalen Kompetenzordnung in der Zuständigkeit der Länder. Unabhängig hiervon soll die Anfang des Jahres 2020 eingeführte Mindestvergütung die Auszubildenden im tariflich nicht gebundenen Raum vor Vergütungen schützen, die nicht angemessen sind. Neu ist, dass die Mindestvergütung zunächst stufenweise mit fixen Einstiegshöhen für das erste Ausbildungsjahr eingeführt wird. Auszubildende, deren Ausbildung 2020 beginnt, erhalten im ersten Ausbildungsjahr zum Beispiel eine Mindestvergütung von 515 Euro. Wird die Ausbildung 2023 begonnen, erhält der Auszubildende im ersten Ausbildungsjahr bereits 620 Euro. Ab 2024 wird die Mindestvergütung für das erste Ausbildungsjahr jährlich an die durchschnittliche Entwicklung aller Ausbildungsvergütungen angepasst. Für das zweite, dritte und vierte Ausbildungsjahr wird dem wachsenden Beitrag der Auszubildenden zur betrieblichen Wertschöpfung durch Aufschläge Rechnung getragen. Wird die Berufsausbildung zum Beispiel im Jahr 2020 begonnen, erhält der Auszubildende im dritten Ausbildungsjahr mindestens 720 Euro, beginnt die Ausbildung 2023, erhält der Auszubildende im dritten Ausbildungsjahr mindestens 868 Euro.



Soweit in der Petition Fragen der Existenzsicherung aufgeworfen werden, ist dies keine Aufgabe, die die Ausbildungsbetriebe leisten müssen. Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass für die Sicherung des Lebensunterhaltes während der Ausbildung der Staat den Auszubildenden, die sich in der dualen Berufsausbildung befinden und nicht zu Hause wohnen, ergänzend Unterstützung durch die Bundesagentur für Arbeit gewährt. Unter bestimmten Voraussetzungen kann eine Berufsausbildungsbeihilfe gezahlt werden. Auch können Schüler in einer schulischen Ausbildung eine individuelle Förderung nach dem Berufsausbildungsförderungsgesetz erhalten, soweit die Fördervoraussetzungen im Einzelfall vorliegen.

Nach den vorangegangen Ausführungen sieht der Petitionsausschuss keinen über die zum 1. Januar 2020 in Kraft getretene gesetzliche Mindestvergütung hinausgehenden gesetzgeberischen Bedarf, auch wenn es mit den Petitionen gefordert wird. Der Petitionsausschuss sieht in der gesetzlichen Mindestausbildungsvergütung eine ausgewogene Vergütungsregelung, die dem berechtigten Interesse sowohl der Ausbildungsbetriebe an der Ausbildung des Fachkräftenachwuchses von morgen als auch der Auszubildenden an einer qualifizierten Ausbildung gerecht wird. Er empfiehlt deshalb, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen der Petitionen teilweise entsprochen worden ist.

Der abweichende Antrag der Fraktion DIE LINKE., die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Bildung und Forschung – als Material zu überweisen, wurde mehrheitlich abgelehnt.

Der abweichende Antrag der Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Bildung und Forschung – zur Erwägung zu überweisen, wurden mehrheitlich abgelehnt.